



AK Asyl-Spendenkonto Stadt Wendlingen am Neckar Vergaberichtlinien

1. Wer kann Unterstützung erhalten?

Unterstützung können erhalten:

- Flüchtlinge mit besonderem Finanzierungsbedarf, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und ihren Wohnsitz im Stadtgebiet von Wendlingen am Neckar haben.
- Flüchtlinge mit besonderem Finanzierungsbedarf, die in einer Anschlussunterbringung der Stadt Wendlingen am Neckar leben und Sozialhilfe beziehen.
- der Arbeitskreis Asyl Wendlingen am Neckar, hinsichtlich Veranstaltungen und Werbemittel, die der Integration von Flüchtlingen zugutekommt.
- Ehrenamtliche des Arbeitskreis Asyl Wendlingen am Neckar für die Erstattung von Fahrtkosten zum BAMF/Konsulaten/Botschaften.

2. Für welchen Zweck kann Unterstützung gewährt werden?

Unterstützung kann insbesondere für folgende Verwendungszwecke gewährt werden:

- **Beschäftigung:** z.B. Übersetzung von Zeugnissen und Zertifikaten, Gebühren für die Anerkennung ausländischer Schul- und Ausbildungsabschnitte, Erwerb von berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Erwerb eines deutschen Führerscheins;
- **Gesundheit:** In besonderen Einzelfällen einer notwendigen Behandlung, die nicht vom Landratsamt oder der Krankenkasse übernommen wird;
- **Kinder:** z.B. Ausflüge in Kindergarten und Schule, Klassenfahrten;
- **Teilhabe am öffentlichen Leben, Bildung, Kultur und Aktivitäten:** Studien- oder Bildungsfahrten;
- **besondere Lebensnotlagen:** in begründeten Einzelfällen, wenn sich der Flüchtling in einer Notlage befindet, die seine Lebensgrundlage bedroht;
- **Ehrenamtliche Begleitungen** zu Anhörungsterminen des BAMF/Konsulaten/Botschaften;
- **Sprachkurse** bei einem anerkannten Bildungsträger. Der maximale Betrag pro Person liegt bei insgesamt 1.500 Euro (inkl. Fahrtkosten). Der Eigenanteil liegt bei 30 Euro im Monat. Lehrbücher werden nicht erstattet. Fahrtkosten können eingereicht werden und sind voll erstattungsfähig.
- **Fahrtkosten** durch die Benutzung des ÖPNV in Deutschland im Zusammenhang mit dem Familiennachzug.

3. In welcher Form wird Unterstützung gewährt?

Die Unterstützung wird als Geldleistung in Form von "verlorenen" Zuschüssen oder als Darlehen gewährt.

4. In welcher Höhe kann Unterstützung gewährt werden?

Es kann nur ein Teil der Kosten als Unterstützung in Ergänzung zur Eigenleistung des Flüchtlings und zur Kostenbeteiligung anderer Träger, z.B. der Krankenkasse, des Jobcenters, etc. gewährt werden. Im Regelfall können bis zu 250,- € als *Unterstützung* gewährt werden. Die konkrete Höhe der Unterstützung ist u.a. abhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten, dem Verwendungszweck und der Dringlichkeit der Maßnahme. Im Darlehensfall können bis zu 500,- € gewährt werden, ebenfalls abhängig von den tatsächlichen Kosten.

Abweichungen hiervon können im Härtefall vom Entscheidungsgremium festgelegt werden.

5. Wie sieht der Bewilligungs- und Auszahlungsprozess aus?

Anträge auf Unterstützung oder Darlehen sind von den Flüchtlingen gemeinsam mit den betreuenden Ehrenamtlichen des AK Asyl *schriftlich, in Form des Antragsformulars*, an die Koordinationsstelle für Flüchtlingsarbeit der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar zu richten, bevor die Kosten entstehen.

E-Mail Adresse: flohr@wendlingen.de

Zimmer Nummer im Rathaus: 1.14

Das Vergabegremium entscheidet einstimmig über die Bewilligung des Antrages. Es besteht aus Vertretern der Stadt Wendlingen am Neckar und des AK Asyl Wendlingen am Neckar.

Nachdem das Vergabegremium eine Entscheidung über den Antrag getroffen hat, erhalten die Flüchtlinge sowie die betreuenden Ehrenamtlichen des AK Asyl eine schriftliche Mitteilung hierüber.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich in bar über die Stadtkasse.

Der Nachweis der Kosten hat durch Vorlage der Rechnung zu erfolgen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Spendengremium (spende@arbeitskreis-asyl-wendlingen.de) oder die Koordinationsstelle der Stadtverwaltung (flohr@wendlingen.de)

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Die Vergaberichtlinien gelten ab sofort.
